BRANDSCHUTZORDNUNG

COLLEGIUM GLASHÜTTEN
Zentrum für Kommunikation

Collegium Glashütten
Zentrum für Kommunikation GmbH

Wüstemser Straße 1
61479 Glashütten – Oberems

ÜBERSICHT:

TEIL A: **MERKBLATT (AUSHANG)**

TEIL B: **MASSNAHMEN ZUR BRANDVERHÜTUNG UND IM BRANDFALL**

TEIL C: **PERSONEN MIT BESONDEREN BRANDSCHUTZAUFGABEN**

NOTRUFNUMMERN:

EXTERN	**FEUERWEHR**	**0 – 112**
	POLIZEI	**0 – 110**
	RETTUNGSDIENST	**0 – 112**

VORWORT:

Unter Brandschutz werden im Allgemeinen die Brandverhütung und die Brandbekämpfung verstanden. Vielfach wird auch von vorbeugendem und abwehrendem Brandschutz gesprochen.

Die Brandschutzordnung dient dem Erfolg der Abwehr- und Hilfsmaßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie der Umwelt.

Sie gibt Verhaltensregeln im Brandfall vor und gilt für den gesamten Gebäudekomplex Collegium Glashütten.

Die Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C

Teil A (Aushang)

Richtet sich an alle Personen, die sich in dem Gebäudekomplex Collegium Glashütten aufhalten.
Diese sind: Mitarbeiter, Mitarbeiter von Fremdfirmen sowie Gäste.

Teil B

Richtet sich an alle Mitarbeiter, die sich nicht nur vorübergehend in dem Gebäudekomplex Collegium Glashütten aufhalten.

Teil C

Richtet sich an alle Mitarbeiter mit besonderen Brandschutzaufgaben im Gefahrenfall in dem Gebäudekomplex Collegium Glashütten.
Die Brandschutzordnung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Geschäftsleitung Collegium Glashütten in Kraft und gilt bis zur schriftlichen Aufhebung.

Glashütten, den 11.03.2025

Andreas Nordmann Geschäftsführer	Christian Geis Brandschutzbeauftragter

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Hygienekonzept die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Brände verhüten

Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Handfeuermelder betätigen

Notruf 0-112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/ Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen

Löschschlauch benutzen

Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z. B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt:

Erstelldatum:

BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096 – B

TEIL B

Collegium Glashütten
Zentrum für Kommunikation GmbH

Wüstemser Straße 1

61479 Glashütten-Oberems

Brandschutzordnung für Mitarbeiter, bzw. Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäudekomplex aufhalten

Inhaltsverzeichnis

1 Brandschutzordnung 6
1.1 Anwendungsbereich 6
2 Aufgaben der Mitarbeiter, Gäste und Fremdfirmen 7
2.1 Mitarbeiter 7
2.2 Fremdfirmen 7
3 Brandverhütung 8
3.1 Verbote hinsichtlich Rauchens, Feuer und offenem Licht 8
3.2 Lagerung und Verwendung brennbarer Stoffe und Abfälle 9
3.3 Elektrische Geräte 9
4 Brand- und Rauchausbreitung 11
4.1 Rauch- und Feuerschutzabschlüsse (Brand- und Rauchschutztüren) 11
4.2 Türen mit Obertürschließern / Freilaufschließern 12
4.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen 12
5 Flucht- und Rettungswege 13
5.1 Treppenräume, Flure, Rettungswegpläne 13
5.2 Rettung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung 15
5.3 Flucht- und Rettungspläne 16
5.4 Rettungswege aus den Seminar- und Konferenzräumen 18
5.5 Notausgänge 18
6 Melde- und Löscheinrichtungen 19
6.1 Automatische Brandmeldeeinrichtungen 19
6.2 Automatische Löschanlagen 21
6.3 Löscheinrichtungen 22
7 Verhalten im Brandfall und bei Gasgeruch 24
8 Brand melden 25
8.1 Wichtige Rufnummern – Betreiber 26
9 Alarmsignale und Anweisungen 26
10 In Sicherheit bringen 27
11 Sammelstellen 28
12 Löschversuche unternehmen 29
13 Besondere Verhaltensregeln 29
14 Schlussbestimmungen 30

1 Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung enthält grundsätzliche Sicherheitsvorkehrungen und Verhaltensregeln bei einem Feueralarm und Brandausbruch.
Alle Mitarbeiter müssen mit den festgelegten Alarmierungsmöglichkeiten (automatische Brandmelder; Handfeuermelder in den Etagen, Hotelzimmern und Seminarräumen), den Flucht- und Rettungswegen sowie den Verhaltensregeln im Brandfall vertraut sein.
Der Betreiber des Gebäudekomplexes Collegium Glashütten ist verpflichtet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über diese Brandschutzordnung zu unterweisen und darüber Nachweis (schriftlich gegen Unterschrift) zu führen. Entsprechendes gilt bei inhaltlichen Änderungen der Brandschutzordnung.
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gebäudekomplexes Collegium Glashütten müssen durch größte Vorsicht zur Verhütung von Brand- und Schadensfällen beitragen. Sie (Mitarbeiter) sind nach § 15 Arbeitsschutzgesetz sowie der Arbeitsstättenverordnung und der Arbeitsstättenrichtlinien verpflichtet, sich mit der Brandschutzordnung und den zu ergreifenden Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie der Brandbekämpfung und Räumung vertraut zu machen.
Darüber hinaus sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem Gebäudekomplex Collegium Glashütten verpflichtet, festgestellte Mängel, die zu Bränden führen können, sowie augenscheinliche Mängel an Brandschutzeinrichtungen, dem Betreiber / Vorgesetzten zu melden.

Alle Mitarbeiter in dem Gebäudekomplex Collegium Glashütten, sind verpflichtet diese Brandschutzordnung zu beachten.

Diese Brandschutzordnung gilt auch für Fremdfirmen, die in dem Gebäudekomplex Collegium Glashütten tätig sind und sie ist als Bestandteil des Vertrages / Mietvertrages / Auftrages und ähnlichem aufzunehmen.
Sie haben bei der Räumung / Evakuierung die Anweisungen der dazu ermächtigten Personen (Personal) umzusetzen.
Die Weisungen der Feuerwehr, sowie der dazu ermächtigten Personen zur Vermeidung von Bränden, sind uneingeschränkt zu beachten.

1.1 Anwendungsbereich

Diese Brandschutzordnung wurde auf den Gebäudekomplex

Collegium Glashütten Zentrum für Kommunikation GmbH,

Wüstemser Straße 1, 61479 Glashütten – Oberems

abgestimmt.

Die Anlage „Wichtige Rufnummern“, die unter Punkt 8.1 dieser Brandschutzordnung beigefügt ist, ist regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

Als Anlagen sind dieser Brandschutzordnung beigefügt:

- Anlage 1: Beauftragte Personen
- Anlage 2: Brandmeldung im Tagbetrieb (Ablaufplan)
- Anlage 3: Brandmeldung im Nachtbetrieb (Ablaufplan)
- Anlage 4: Tätigkeit / Aufgabe der herbeigerufenen Rufbereitschaft Collegium Glashütten / Personen der Telefonkette
- Anlage 5: Heißerlaubnisschein

2 Aufgaben der Mitarbeiter, Gäste und Fremdfirmen

2.1 Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter / Aushilfskräfte sind anhand dieser Brandschutzordnung nachweislich zu unterweisen.

Alle Mitarbeiter sind nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, sich mit der Brandschutzordnung und den zu ergreifenden Maßnahmen, der Ersten Hilfe sowie der Brandbekämpfung, Räumung und Evakuierung vertraut zu machen.

2.2 Fremdfirmen

Fremdfirmen müssen sich grundsätzlich, an der Rezeption anmelden.
Ein schriftlicher Eintrag in das Anwesenheitsbuch ist zwingend erforderlich.
Die Brandschutzordnung liegt dem Anwesenheitsbuch bei und ist zu beachten.
Fremdfirmen haben den Anweisungen des Auftraggebers / Betreibers unbedingt Folge zu leisten.

Es ist darauf zu achten, dass Heißarbeiten nur mit entsprechender schriftlicher Genehmigung (**Heißerlaubnisschein**) durchgeführt werden dürfen. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Richtlinien sind einzuhalten.
Die schriftliche Genehmigung (**Heißerlaubnisschein**) ist beim Eigentümer / Betreiber / Abt. Haustechnik des Gebäudekomplexes Collegium Glashütten zu beantragen.

3 Brandverhütung

3.1 Verbote hinsichtlich Rauchens, Feuer und offenem Licht

- Das **Rauchen** und der **Umgang mit offenem Feuer (Kerzen, Teelichter, Streichhölzer, Wunderkerzen o. ä.)** sind **grundsätzlich** innerhalb des Gebäudekomplexes Collegium Glashütten **verboten**.
  Dieses gilt auch für die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, sowie pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen. Mitarbeiter, Gäste und Fremdfirmen sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen.

Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

*Generelles **Rauchverbot** im gesamten Gebäudekomplex Collegium Glashütten*

<u>Ausnahmen</u> im Rahmen der ordnungs- und bestimmungsgemäßen Nutzung bzw. Verwendung:

- Die Verwendung von offenem Licht (Teelichter, Kerzen etc.) sind nur in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten oder der Geschäftsleitung gestattet.

- Kerzen, Streichhölzer und Feuerzeuge sind so zu lagern, dass diese für Kinder nicht zugänglich sind.
- Glimmende Tabakreste dürfen nicht in Papierkörbe, Mülleimer, Müllsäcke und Abfalleimer geworfen werden.

- Im Rahmen von Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass brandgefährliche Arbeiten, z.B. Schweißen, Trennschleifen, Brennen, Schneiden, Löten, Schleifen, andere Arbeiten mit Flammen-, Funken- oder Glutentwicklung oder Verarbeiten von Lösungsmitteln dem Betreiber des Gebäudekomplexes Collegium Glashütten angezeigt werden und nur nach dessen Zustimmung mit entsprechender schriftlicher Genehmigung (z. B. **Heißerlaubnisschein**) und nur unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften und

  unter Aufsicht durchgeführt werden dürfen. Geeignete Löschmittel und Löscheinrichtungen sind in jedem Fall in Bereitschaft zu halten (Handfeuerlöscher, Wandhydranten).

Nach Arbeitsende ist die Arbeitsstelle / der Arbeitsbereich so lange zu überprüfen, bis die Gefahr eines Brandes durch erhitzte Teile / Oberflächen nicht mehr zu befürchten ist.

3.2 Lagerung und Verwendung brennbarer Stoffe und Abfälle

- Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen für die Brandverhütung.
  Abfälle sind täglich zu entfernen oder in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen und/oder Behälter / Container (z. B. auch im Außengelände) zu lagern bzw. zu entsorgen.
- Abfälle (z. B. Kartonagen) sind permanent zu entsorgen, spätestens zum Betriebsende.
- Die Anhäufung von Abfallstoffen und leichtbrennbaren Stoffen im Küchenbereich sowie im Außenbereich ist außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen untersagt.
- Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Reinigungsmittel, Lösemittel, Altöl) oder andere brandgefährliche Stoffe dürfen nur in den dafür bestimmten Stellen und Lagerräumen aufbewahrt werden (z. B. Altölcontainer, Gefahrstoffbehälter).
- Brennbare Stoffe müssen von Einrichtungen mit Wärmeentwicklung (Leuchten, Motoren, Herde, Transformatoren o. ä.) so weit entfernt sein, dass sie nicht entflammen können.
- Die Lagerung von brennbaren Materialien, wie z.B. das Abstellen von Kisten oder das Lagern von Verpackungsmaterial o.ä. darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen vorgenommen werden. Sie dürfen auf keinen Fall in Fluren, Treppenräumen oder Aufzugsvorräumen, die als Rettungswege dienen, gelagert werden.
- Papiersammelstellen sind brandsicher und in betriebssicherem Zustand zu halten, Papierabfälle sind, ggf. auch datenschutzgerecht, zu beseitigen.
- Aushänge sind an entsprechend Stellen auszuhängen.
- Die Lagerung von leichtentzündbaren Flüssigkeiten darf nur in den dafür vorgesehenen Lagerbereichen (z. B. Brandschutz- / Sicherheits- / Labor- / Chemikalienschränken) erfolgen.
- Brennbare Druckgase (Propan/Butan etc.) dürfen nicht innerhalb des Gebäudes und nicht in Untergeschossen gelagert werden.
- Als Lagerplatz für Gasflaschen ist das belüftete Leergutlager im Außenbereich zu benutzen.
- Gefahrstoffe, leichtentflammbare und brandgefährliche Gegenstände dürfen nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Lagerräume, -bereiche (z. B. Gasflaschen) aufbewahrt werden.
- Ausnahme: der erforderliche Tagesbedarf am Arbeitsplatz, die ordnungs- und bestimmungsgemäße Nutzung ist zu berücksichtigen.

3.3 Elektrische Geräte

- Jeder Mitarbeiter, der als letzter den Raum verlässt, hat sich davon zu überzeugen, dass keine Gefahren für das Entstehen von Bränden bestehen. Elektrische, ortsveränderliche Geräte (Radios, Leuchten, Luftbefeuchter, Bildschirme usw.) sind nach Gebrauch auszuschalten.
- Der Gebrauch von Heizgeräten, Elektrokochplatten, Strahlungsöfen, Heizsonden oder sonstigen Elektrogeräten wie Kaffeemaschinen / -automaten, Fotokopierer usw. sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Geschäftsleitung des Collegium Glashütten und in den dafür vorgesehenen Räumen / Bereichen zulässig.
- Grundsätzlich dürfen nur geprüfte Geräte verwendet werden. Der Benutzer hat das Gerät während des Betriebs zu beaufsichtigen und trägt die Verantwortung, für die ordnungsgemäße Abschaltung nach dem Gebrauch.
- Elektrische Geräte, die im Dauerbetrieb eingesetzt werden, müssen dafür geeignet sein. Informieren Sie sich bitte vor Inbetriebnahme bei der Geschäftsleitung des Collegium Glashütten

bzw. dem Brandschutzbeauftragten.

- Es ist darauf zu achten, dass bewegliche Schreibtischleuchten, Deckenfluter etc. einen Sicherheitsabstand zu brennbaren Teilen einhalten. Angaben hierzu sind auf den Leuchten oder in der Gebrauchsanweisung zu finden. Ist der Mindestabstand nicht bekannt, so ist eine Mindestentfernung von mindestens 50 cm einzuhalten.
- Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Mikrowellen, Heizplatten, sonstige wärmeproduzierende Geräte oder sonstige Elektrogeräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie durch die Gebrauchs- bzw. Bedienungsanleitung, die DGUV 3 Prüfung und die Geschäftsleitung Collegium Glashütten zur Verwendung **ausdrücklich** zugelassen und geeignet sind. Die Freigabe erfolgt nach entsprechender Genehmigung und elektrischer Prüfung durch die Geschäftsleitung Collegium Glashütten.
- Die Umgebung der Aufstellorte von Kaffeemaschinen, Wasserkocher sowie sonstigen, wärmeproduzierenden, Geräten sind von brennbaren Materialien freizuhalten. Weitere Sicherheits- und Brandschutzanforderungen entnehmen Sie der jeweiligen Gebrauchs- und Bedienungsanleitung.
- Bei der Verwendung von Wasserkochern ist darauf zu achten, dass diese selbsttätig, bei Erreichen der Siedetemperatur, abschalten.

(Beispielfoto)

- Elektrische Anlagen, Elektroinstallationen und Elektrogeräte sind bei Erkennen eines Mangels oder Schadens sofort außer Betrieb zu nehmen. Nur geeignete Fachkräfte sind zur Behebung des Schadens einzusetzen.
- Sicherungskästen sowie sonstige elektrische Schalt- und Verteileranlagen müssen stets zugänglich sein. Das Lagern von brennbaren Gegenständen in deren Nähe ist nicht gestattet, da infolge eines technischen Defektes diese in Brand gesetzt werden können. Das Abstellen von Gegenständen vor den technischen Anlagen ist nicht zulässig. Der Bereich ist ggf. durch Abschrankungen oder Bodenmarkierungen zu kennzeichnen und entsprechend freizuhalten.
- Das Benutzen von Tauchsiedern ist grundsätzlich verboten!
- Elektrogeräte, die von Seminarveranstaltern mitgebracht werden, sind vor Seminarbeginn entsprechend einer Sichtkontrolle zu unterziehen (DGUV 3). Diese wird durch den Medien-/ Haustechniker stichprobenartig durchgeführt.
- Im Zuge von Bankettveranstaltungen und auch Veranstaltungen im Außenbereich sind vor und nach jedem Einsatz die elektrischen Geräte auf Unversehrtheit zu prüfen.
- Private Elektrogeräte von Gästen (Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik wie z. B. Tauchsieder, Wasserkocher, Bügeleisen, Kaffeemaschine, Toaster, Radio usw.) dürfen <u>nicht</u> betrieben werden.

4 Brand- und Rauchausbreitung

Ein Brand wird von starker Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen, da Brandrauch die Sicht behindert und als Atemgift wirkt.

Brandrauch erschwert die Selbstrettung und behindert die Feuerwehr bei deren Aufgabe Menschen zu retten, den Brandherd zu erreichen und zu löschen.

Auch eine direkte Brandausbreitung innerhalb einer Etage ist nicht zu unterschätzen.

Der Mitarbeiter, der im Gefahrenfall oder der nach Betriebsschluss seinen Arbeitsplatz verlässt, hat darauf zu achten, dass alle Türen beim Verlassen der Etage geschlossen sind (ggf. von Hand schließen).
Ausnahme: die Türen mit einer automatischen, Rauchmelder gesteuerten Haltevorrichtung.

Öffnen Sie niemals eine geschlossene Tür, hinter der Sie einen Brand vermuten! Gefahr einer Stichflamme!

4.1 Rauch- und Feuerschutzabschlüsse (Brand- und Rauchschutztüren)

- Wichtige Verkehrswege, wie Flure und Treppenräume und / oder besondere Betriebs- und Lagerräume sind mit Feuerschutzabschlüssen (Brandschutztüren) ausgestattet. Diese Feuerschutzabschlüsse sollen im Brandfall die Verrauchung der Rettungswege verhindern.
- Brandschutztüren sind selbstschließend und ständig geschlossen zu halten, sofern sie nicht durch automatische, Rauchmelder gesteuerte Haltevorrichtungen (Feststelleinrichtungen) offengehalten werden. Brandschutztüren mit diesen Haltevorrichtungen stehen im Normalzustand offen und schließen automatisch im Brandfall selbsttätig.
- Selbstschließvorrichtungen der Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden, z.B. durch Festbinden, Verkeilen oder Blockieren.

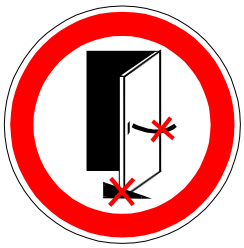

- Die Sicherheitseinrichtungen, z.B. Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse, dürfen nicht beschädigt oder unbefugt außer Betrieb gesetzt werden

Festgestellte Mängel sind umgehend der Geschäftsleitung Collegium Glashütten bzw. dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

4.2 Türen mit Obertürschließern / Freilaufschließern

In einigen Bereichen (u. a. die Hotelzimmer) gibt es dicht- und selbstschließende Türen, diese müssen eine dreiseitig umlaufende Dichtung haben und selbstschließend sein. Die Türschließmechanismen dürfen in keiner Form verändert oder außer Betrieb genommen werden. Der technisch einwandfreie Zustand ist immer zu gewährleisten. Damit wird die Verrauchung des Rettungsweges verhindert. Vorhandene Mängel sind umgehend der Geschäftsleitung Collegium Glashütten bzw. dem Brandschutzbeauftragten zu melden.
Die Selbstschließvorrichtungen der Türen mit Obertürschließer (z. B. Hotelzimmer) dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden, z.B. durch Festbinden, Verkeilen oder Blockieren.

Ausnahme: Während der Reinigung der Hotelzimmer darf nur das Hotelzimmer, in dem gerade gereinigt wird, durch das Housekeeping-Personal, während der Reinigungsarbeiten offengehalten werden (z. B. mittels mobilem Türstopper).
Sobald die Reinigungsarbeiten dieses Zimmers beendet sind, ist die mobile Offenhaltung sofort zu entfernen.

4.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Die in den Treppenräumen vorhandenen Rauchabzugsanlagen dürfen nicht unbefugt in Betrieb genommen werden. Hierzu sind im Erdgeschoss und im jeweiligen obersten Obergeschoss Handauslösungen vorhanden.
In der Regel werden die Rauchabzugsanlagen von der Feuerwehr in Betrieb genommen, sofern sie nicht automatisch bei Rauchdetektion ausgelöst werden. Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen dürfen nicht unbefugt in Betrieb genommen werden.
Im Bereich des Glasdaches (Forum) befinden sich ebenfalls Rauch- und Wärmeabzugsanlagen. Diese müssen funktionsbereit gehalten werden und dürfen nicht durch die Fassadenbefahranlagen versperrt werden.

(RWA-Fenster müssen von Fassadenbefahranlagen freigehalten werden)

Die Fluchtwegtür im Restaurant dient im Fall eines Brandes in der Küche der Entrauchung der Küche. Diese Außentür im Restaurantbereich ist bei einem Brandfall in der Küche sofort für die Entrauchung zu öffnen. Die Tür für die Entrauchung muss ständig frei zugänglich und nicht zugestellt sein.
Personen in diesem Restaurantbereich sind ebenfalls sofort in Sicherheit zu bringen.

Alle Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rauch- Wärmeabzugsanlagen, Entrauchungsanlagen, Brandmeldeanlagen, Feuerwehranzeigetableau, Feuerlöscher, Wandhydranten, Erste Hilfe Kästen usw.) dürfen nicht durch Gegenstände, Dekorationen oder ähnlichem (z. B. Möbel, Pflanzen, usw.) zugestellt, verdeckt oder unkenntlich gemacht (auch nicht zeitweilig) werden. Die Zugänglichkeit, Erkennbarkeit und Nutzbarkeit von Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit möglich sein.

(Beispielfoto)

5 Flucht- und Rettungswege

5.1 Treppenräume, Flure, Rettungswegpläne

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus direkt, über einen Flur und/oder einen Treppenraum ins Freie führen.
Im Gefahrenfall soll es jedermann möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen (Fluchtwege).
Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege. Feuerwehrzufahrten und Feuerwehrwege sind Bestandteile von Flucht- und Rettungswegen.

Treppenräume, Flure, und Ausgänge sind Flucht- und Rettungswege.

- Flucht- und Rettungswege sind mit entsprechenden Hinweisschildern (z. B. hinterleuchteten Fluchtwegsymbolen) gekennzeichnet und weisen den Weg zum nächstgelegenen Ausgang.

- Die Fluchtwegkennzeichnung darf nicht verstellt oder unkenntlich (auch nicht zeitweilig) gemacht werden.
- Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig und in voller Breite freigehalten werden. Die sichere Benutzbarkeit darf zu keiner Zeit durch abgestellte Gegenstände, Kartonagen, Dekorationen, Einbauten oder ähnlichem beeinträchtigt werden. Das Aufstellen von Geräten, wie Fotokopierer, Drucker und andere elektrische Geräte sowie Möbel (Sitzgruppen, Schränke, Vitrinen u.a.) ist in Rettungswegen unzulässig. Die Rettungswege müssen brandlastfrei sein.
- Türen in Flucht- und Rettungswegen dürfen weder verschlossen oder verstellt noch baulich verändert, oder durch Plakate / Werbeträger / Dekorationen zugebaut bzw. verhängt werden und müssen jederzeit von innen leicht zu öffnen sein.

- Die Hauptverkehrswege in Seminar- /Ausstellungsräumen gehören zu den Rettungswegen und sind ständig in voller Breite freizuhalten.
  Auslagen, Verkaufsständer, Warenpräsentationen und ähnliches sind in diesen Bereichen nicht zulässig.
- Das Foyer / Forum gehört zu den Erschließungsflächen mit der Möglichkeit eines Aufenthaltes. Die Nutzung ist auf nicht mehr als 200 Personen beschränkt. Werden Nutzungen im Foyer / Forum mit mehr als 200 Personen durchgeführt ist eine Brandwache zu stellen. Werden im Foyer / Forum Auslagen, Verkaufsständer, Warenpräsentationen und ähnliches durchgeführt, sind durch das Personal des Collegium Glashütten regelmäßige Kontrollen durchzuführen. Die kurzzeitige Verpflegung der Seminarteilnehmer, während der Seminarpausen ist dort möglich.
- Die im Außenbereich befindlichen Flucht- und Rettungswege / Sammelstellen sind immer (auch zu jeder Jahreszeit) frei zugänglich und nutzbar zu halten (z. B. Winterdienst). Dazu gehören auch die obere Treppe des Grünkorridors im Atrium, die Terrasse des Atriums sowie die Rettungswege vor und hinter den Seminarräumen des Forums und Atriums.
- Einige Treppen im Bereich der Hotelzimmer dienen ebenfalls als Rettungswege.
- Bei einer Alarmierung muss das Gebäude sofort verlassen und die Sammelstellen (Gästeparkplatz vor dem Gebäude und/oder Grillhütte) aufgesucht werden

- Offizielle Feuerwehrzufahrten und Feuerwehrbewegungsflächen sind jederzeit freizuhalten. Diese befinden sich an der südlichen und an der westlichen Fassadenseite und sind dem Feuerwehranfahrtsplan zu entnehmen. Sie dürfen auf keinen Fall als Parkplatz, auch nicht kurzfristig, genutzt werden. Das Gleiche gilt für die Zugänglichkeit der Hydranten.
- Sicherheitsschilder dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden.

Feuerwehrzufahrt
Halteverbot nach StVO

Informieren Sie sich regelmäßig über die Flucht- und Rettungswege, damit Sie im Brandfall schnell und sicher das Gebäude / die Etagen verlassen können.

Freie Flucht- und Rettungswege sowie ordnungsgemäß geschlossene Türen ermöglichen im Brandfall eine sichere Flucht und Selbstrettung.

5.2 Rettung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung

Unterstützen Sie Menschen mit Behinderung bei der Selbstrettung.

Wenn ein Verlassen des Gebäudes mit den Menschen mit Behinderung nicht möglich ist, begeben Sie sich mit diesen in einen der Treppenräume und warten Sie dort auf die Feuerwehr.

Für einen geschossübergreifenden Transport einer Person mit Behinderung (z. B. Rollstuhl) ist ggf. ein weiterer Mitarbeiter zur Rettung erforderlich.

Machen Sie die Feuerwehr auf sich aufmerksam (z. B. Hinweise an die Feuerwehr über andere Personen während der Selbstrettung).

Die Flucht- und Rettungswege für Menschen mit Behinderung müssen den Mitarbeitern des Collegium Glashütten bekannt sein.

Im Hotelbereich ist das Zimmer 375 für Menschen mit Behinderung vorgesehen. Der Hotelgast kann hier ins Freie, in einen sicheren Bereich außerhalb des Gebäudes (Podest im Innenhof, Bereich der Fassade), flüchten. Der Hotelgast muss von dieser Stelle durch die Feuerwehr abgeholt werden.

Durch einen Mitarbeiter des Collegium Glashütten muss die Person mit Behinderung bis zum Eintreffen der Feuerwehr an diesem Rettungspunkt betreut werden.

Die jeweilige Abteilung des Collegium Glashütten informiert ihre Menschen mit Behinderung.

Die Mitarbeiter des Collegium Glashütten sind über die Maßnahmen der Rettung von Behinderten / nichtgehfähigen Personen zu schulen.

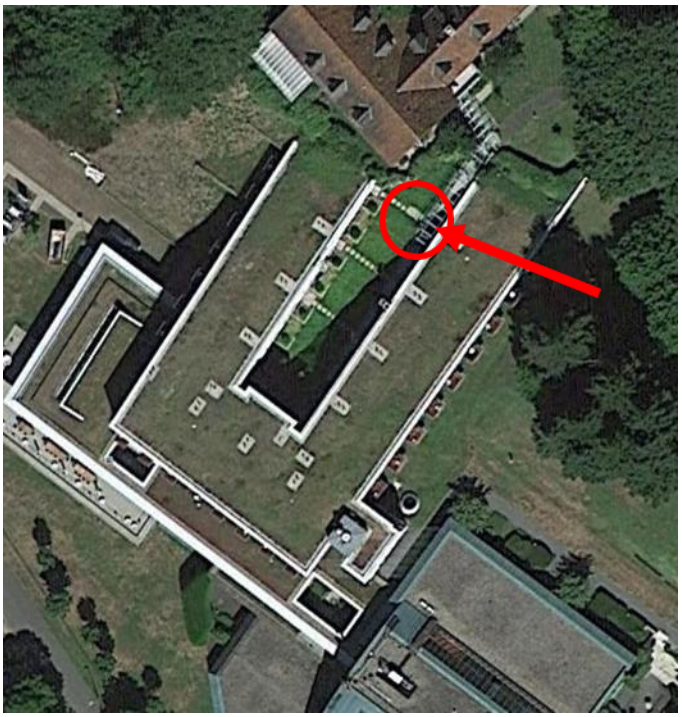

(Lage des Podestes, im Innenhof, an der Fassade für gehbehinderte Personen)

5.3 Flucht- und Rettungspläne

Flucht- und Rettungspläne befinden sich in allen Etagen an augenfälligen Punkten. In der Regel im Bereich der Treppenräume / Notausgänge.
Hier finden Sie die Rettungswegführung sowie die Standorte der Handfeuermelder, Feuerlösch-, und Erste-Hilfe-Einrichtungen.
Eine Kurzanleitung für das Verhalten im Brandfall ist ebenso vorhanden.
Auf ihnen sind die freizuhaltenden Laufzonen (z. B. auch bei Lagerräumen, größeren Räumen, Versammlungsräumen, Garage) der Flucht- und Rettungswege erkennbar.

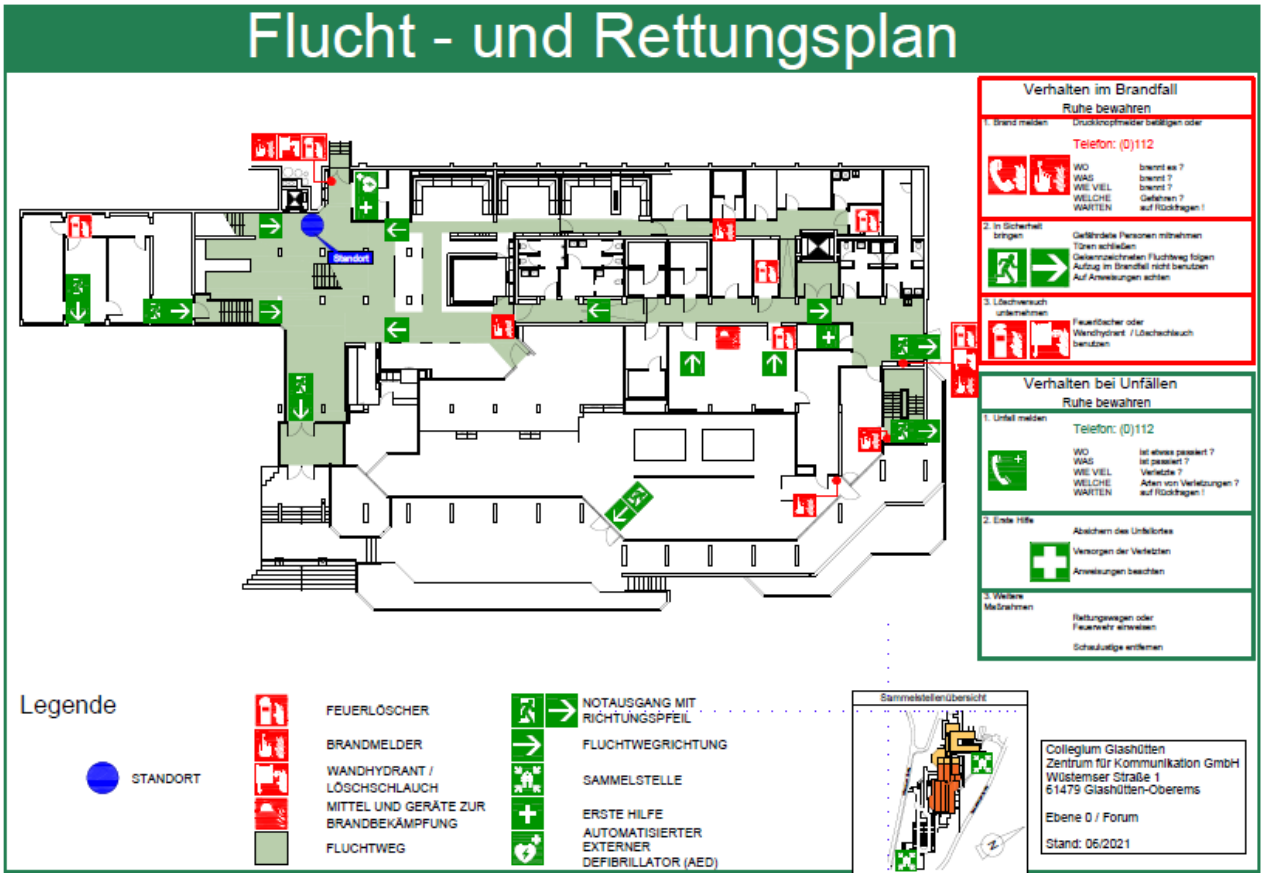

(Flucht- und Rettungsplan Erdgeschoss, exemplarisch)

Rettungswege zu den Sammelstellen

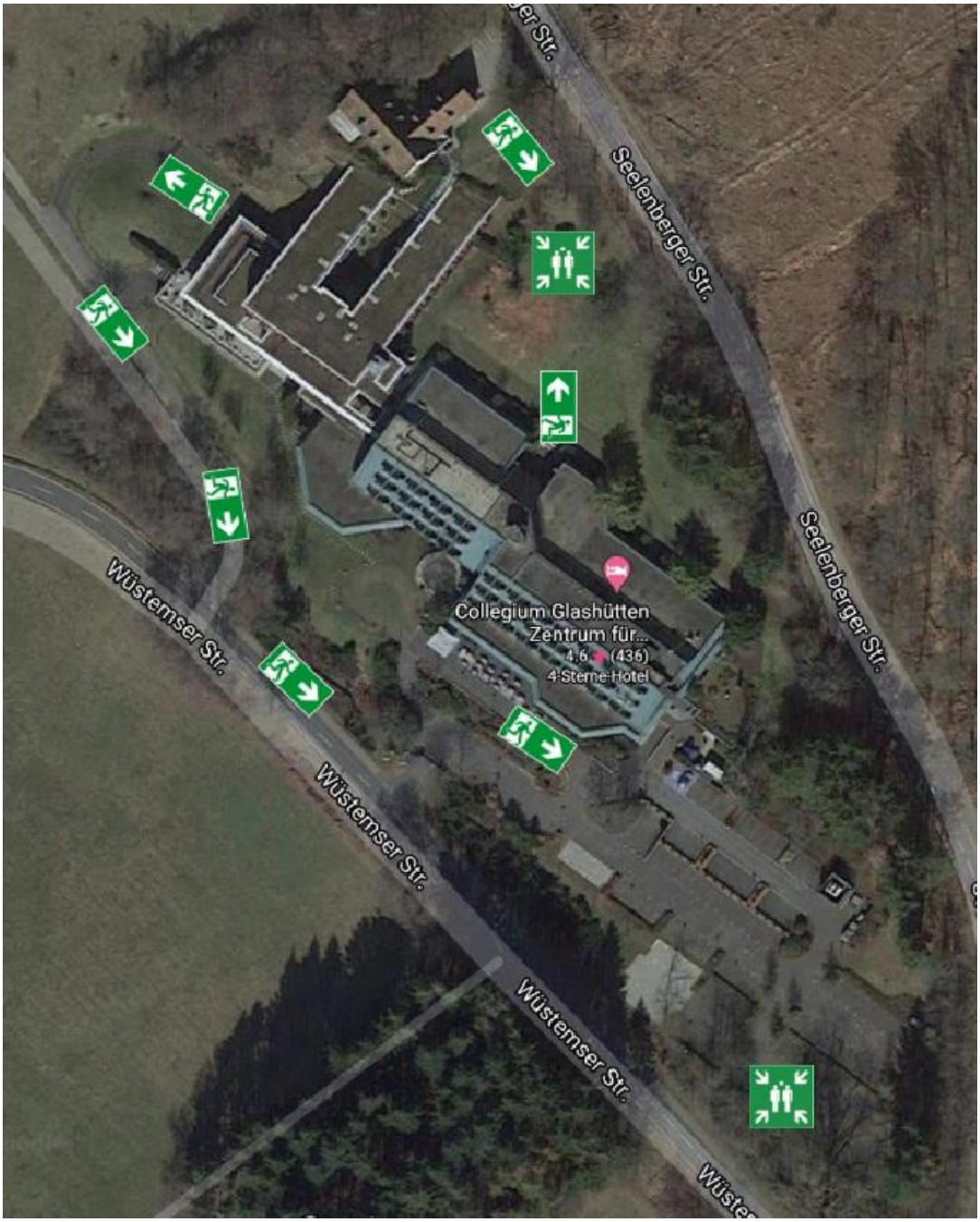

(Rettungswege aus den Seminarräumen zu den Sammelstellen, teilweise über öffentliche Straßen)

5.4 Rettungswege aus den Seminar- und Konferenzräumen

Für die Selbstrettung aus den Seminar- und Konferenzräumen stehen Ihnen in der Regel mindestens **zwei** voneinander unabhängige Rettungswege (Treppenräume, Außentreppen usw.) zur Verfügung.
Der 1. Rettungsweg erfolgt über die jeweiligen Außentüren direkt ins Freie.
Der 2. Rettungsweg erfolgt über die baulichen Rettungswege des Gebäudes, deren Flure und Treppenräume, ins Freie.

Raum	**Sammelstelle**
Foyer Forum + Seminarräume Forum	**Grillhütte**
Foyer Atrium + Atrium	**Gästeparkplatz**
Villa	**Grillhütte**

Beim Verlassen der Seminar- und Konferenzräume sind die Raumtüren zu schließen (nicht verschließen), falls die Türen nicht mit einem automatischen Rauchmelder gesteuerten Haltevorrichtung ausgestattet sein sollten.

5.5 Notausgänge

Damit eine jederzeitige Nutzung gegeben ist, achten Sie darauf, dass Notausgänge ständig freizuhalten sind, diese von innen **und** von außen nicht zugestellt oder zugeparkt werden.

6 Melde- und Löscheinrichtungen

6.1 Automatische Brandmeldeeinrichtungen

Brandmelde- und Alarmierungsanlage

Der Gebäudekomplex verfügt über **eine** Brandmeldeanlage mit automatischen Brandmeldern

und

Handfeuermeldern

Der Gebäudekomplex verfügt über eine flächendeckende Brandmeldeanlage mit einer direkten Aufschaltung zur Feuerwehr.

Denken Sie bitte daran, dass es durch Zigarettenrauch, durch Staubaufwirbelungen, Bohrstaub, Wasserdampf, Dunst durch Kochen und starken Luftzug etc. zur Auslösung der automatischen Rauchmelder kommen kann.

Im Brandfall ist zusätzlich die Zentrale / Rezeption über die interne Nummer **9** zu alarmieren.

Bei einem Voralarm durch die Brandmeldeanlage muss sofort ein Mitarbeiter den betroffenen Bereich kontrollieren. Ein Voralarm tritt dann auf, wenn der Melder entweder mit Rauch oder Wärme beaufschlagt wird.

Feueralarm

Bei Auslösung eines Rauchwarnmelders oder Druckknopfmelders ertönt ein akustisches Signal, welches im Gebäude hörbar ist.

Ein Feueralarm wird akustisch mittels der im Gebäude installierten Signaltongeber mit einem Intervallton angezeigt.

FEUERWEHR-ALARMIERUNG über Telefon

NOTRUF (0) - 112

Wenn Sie die Feuerwehr über Telefon alarmieren, ist **zusätzlich** ein Druckknopfmelder auszulösen, damit die Personen im Gebäude gewarnt werden.
Gleichzeitig werden die brandschutzrelevanten technischen Systeme angesteuert.

Wenn Sie die Feuerwehr über Handfeuermelder alarmieren, ist die Zentrale / Rezeption **zusätzlich** zu alarmieren.

Zentrale/Rezeption (0) 06082 200

Alle Personen verlassen das Gebäude.

Die Gäste sind von den Brandschutzhelfern im Rahmen ihrer Aufgaben- und Einsatzbereiche, zu den Notausgängen und zu den Sammelstellen zu leiten.

Die Gäste, Besucher, Kunden, Aussteller und Fremdfirmenmitarbeiter sind von jedem Mitarbeiter im Rahmen der eigenen Nutzung des Fluchtweges, zu den Notausgängen und zu den Sammelstellen zu leiten.

Wenn ein Feueralarm ausgelöst wird, erfolgt in dem betreffenden Brandabschnitt (1=Forum oder 2=Atrium) aus dem die Brandmeldung kommt, ein Alarmton ohne eine Sprachdurchsage.

Wenn ein Feueralarm im Schwimmbad ausgelöst wird, erfolgt in beiden Brandabschnitten (1 und 2) ein Alarmton ohne eine Sprachdurchsage.

6.2 Automatische Löschanlagen

Sprinkleranlage

Die Foyers des Forums E0, E1, E2, die Barlounge sowie das Schwimmbad sind durch eine automatische Löschanlage (Sprinkleranlage) in Teilbereichen geschützt. Die Sprinkler lösen selbsttätig aus.
Achten Sie darauf, dass die Sprinklerköpfe nicht durch Einrichtungsgegenstände, Dekorationen usw. verdeckt werden, welche den Sprühbereich beeinträchtigen können.

Sprinklerköpfe dürfen nicht verdeckt werden.

Vorsicht beim Tragen von Leitern, Arbeiten mit Flurförderfahrzeugen oder ähnlichem oder Arbeiten in Höhen, es besteht die Gefahr der mechanischen Beschädigung der Sprinkleranlage.

(Beispielfotos)

Ansul-Löschanlage

In dem Gebäude Collegium Glashütten ist in der Küche eine automatische Löschanlage in Form einer Ansul-Löschanlage installiert.
Die Löschdüsen befinden sich in der Abzugshaube und lösen im Brandfall selbsttätig aus. Die an die Löschanlage angeschlossenen Küchengeräte werden ebenfalls automatisch abgeschaltet.
Bei Bedarf kann die Ansul-Löschanlage auch durch die Mitarbeiter von Hand mittels der Handauslösung aktiviert werden.

(Foto)

Achten Sie darauf, dass die Löschdüsen nicht durch Einrichtungsgegenstände, Dekorationen usw. verdeckt werden, welche den Sprühbereich beeinträchtigen können.
Bei Auslösung der Ansul-Löschanlage wird ebenfalls die Brandmeldeanlage ausgelöst und automatisch die Feuerwehr alarmiert.
An Löschdüsen oder Löschdüsenrohrleitungen dürfen keine Gegenstände, Dekorationen etc. befestigt werden.

6.3 Löscheinrichtungen

Handfeuerlöscher

- Nur wenn **keine Gefahr** für die **eigene Person** besteht, können Sie den Brand bekämpfen!
- Löscheinrichtungen in Form von Feuerlöschgeräten sind in dem Gebäudekomplex Collegium Glashütten mit dem nachfolgenden Symbol gekennzeichnet.

- Die Feuerlöscher befinden sich im Verlauf von Rettungswegen (Fluren und Treppenräumen) und in diversen Räumen des Gebäudes.
- Die Beschäftigten sind über die Standorte der Löscheinrichtungen zu informieren. Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen finden Sie auch auf den Flucht- und Rettungsplänen, welche in den Etagen ausgehängt sind.
- Betriebs- und Bedienungsanleitungen an den Feuerlöschern sind zu beachten.
- Die Mitarbeiter müssen in der Handhabung der Brandschutzeinrichtungen regelmäßig unterwiesen sein. Ein Nachweis für die Unterweisung ist zu führen.
- Die Regeln für das Löschen von Bränden sind zu beachten.
- Nur wenn keine Gefahr für die eigene Person besteht, den Brand bekämpfen.
- Auf ausreichenden Sicherheitsabstand (mindestens 1m) zu elektrischen Einrichtungen (Steckdosen, Geräten, Leitungen) achten!
- Bei Brand elektrischer Geräte Netzstecker ziehen oder Schalter betätigen.
- Bei Gasbränden erst die Gaszufuhr abstellen, da sonst Explosionsgefahr besteht.
- Bei Fettbränden **nicht** mit Wasser löschen!
- Für den Küchenbereich stehen Fettbrandlöscher zur Verfügung. Bei Fettbränden dürfen **nur** Fettbrandlöscher benutzt werden. Wenn ohne Eigengefährdung möglich ist die Energiezufuhr (z. B. Herd, Strom) abzuschalten.
- Bei Bränden in elektrischen Betriebsräumen oder entsprechender Anlagentechnik sind Feuerlöscher mit dem Löschmittel Kohlendioxid (CO^2) einzusetzen.
- Bei Bränden von brennbaren Flüssigkeiten sind Feuerlöscher mit dem Löschmittel Pulver einzusetzen.
- Benutzte Feuerlöscher sowie festgestellte Mängel an Löscheinrichtungen sofort der Geschäftsleitung Collegium Glashütten bzw. dem Brandschutzbeauftragten melden.
- Für Büroräume und Versammlungsräume mit überwiegend Textilien (Brandklasse A und B) sind Feuerlöscher mit dem Löschmittel Schaum zu empfehlen, da Feuerlöscher mit dem Löschmittel Pulver einen größeren Löschmittelschaden verursachen bzw. nach sich ziehen können.
- Das Personal ist im Besonderen über das Löschen von offenem Feuer z. B. im Bereich Grill und Bankett zu unterweisen.

Löschschlauch TYP F

- Nur wenn **keine Gefahr** für die **eigene Person** besteht, können Sie den Brand bekämpfen!
- Löscheinrichtungen in Form von Wandhydranten TYP F sind in dem Gebäudekomplex Collegium Glashütten mit dem nachfolgenden Symbol gekennzeichnet.

- Wandhydranten befinden sich im Verlauf von Rettungswegen in den Treppenräumen, Fluren und an den Notausgängen.
- Sie können im Brandfall von der Feuerwehr und von geschulten Mitarbeitern benutzt werden.

7 Verhalten im Brandfall und bei Gasgeruch

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder technischer Hilfe ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung. Bei großen Menschenansammlungen können kleinste Schadensereignisse eine Ausbreitung des Fehlverhaltens von Einzelpersonen auf eine größere Menschenmenge bewirken (Hauptgefahr: **Panik**). Aus diesem Grund ist es oberstes Gebot jedes einzelnen, diesem Fehlverhalten vorzubeugen, indem man Besonnenheit zeigt und Ruhe bewahrt.

Im Brandfall und bei Brandverdacht:

! RUHE BEWAHREN !

BRAND MELDEN PANIK VERMEIDEN

SCHNELL UND ÜBERLEGT HANDELN

TÜREN UND FENSTER SCHLIESSEN

JEDOCH **NICHT** ABSCHLIESSEN

Verhalten bei Gasgeruch

- Achtung Explosionsgefahr!
- Zündquellen vermeiden, keine Schalter, Klingeln, Telefone, Handys, offenes Feuer und Licht benutzen.
- Gefährdete Personen warnen / verständigen, Eigenschutz beachten.
- Anrufe immer außerhalb des Gefahrenbereiches führen.
- Räume belüften

8 Brand melden

Grundsatz

ERST MELDEN – DANN RETTEN – DANN LÖSCHEN

Bei Brandverdacht, Bränden oder Explosionen ist auf dem schnellsten Weg die Feuerwehr über Telefon und über den Druckknopfmelder zu alarmieren.

Notruf (0) - 112

Zentrale/Rezeption **Tel.: 06082 200**

Melden Sie ruhig und deutlich:

Wo ist der Notfall (Ort)?

Geben Sie eine möglichst exakte Standortangabe des Notfalls.
Selbst bei Verbindungsproblemen oder Störungen ist die Leitstelle nun in der Lage, auf diesen zu reagieren.

Orientieren Sie sich, denn hier sind exakte Angaben zwingend notwendig.
Machen Sie möglichst genaue Angaben über den Notfallort: Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk und so weiter.

Warten Sie auf Rückfragen!

Alle weiteren relevanten Informationen werden vom geschulten Personal der Leitstelle gezielt abgefragt. Bitte legen Sie erst dann auf, wenn dort alle wichtigen Informationen vorliegen und das Gespräch seitens der Leitstelle beendet wurde.

Es ist ratsam ein Meldeblatt, mit allen wichtigen Daten am Telefon bereit zu halten

Für den Tagesbetrieb und den Nachtbetrieb der Rezeption gibt es zwei Verfahrensweisen der Alarmierung, die in der Anlage 2 und 3 hinterlegt sind.

Weitere Maßnahmen im Rahmen der Brandmeldung sind zu beachten:

- Sämtliche Telefonleitungen sind für den Brandschutzbeauftragten und die Feuerwehr freizuhalten, d. h. unnötige Anrufe, die nicht von der Feuerwehr oder den Mitarbeitern Haustechnik kommen sind umgehend abzubrechen.

8.1 Wichtige Rufnummern – Betreiber

Die unten aufgeführten Personen, Mitarbeiter oder Firmen sind im Brandfall zu benachrichtigen:

Name	Funktion	Rufnummer
Herr Nordmann	**Geschäftsleitung** **Collegium Glashütten**	06082 20622 0151 40630063
Herr Geis	**Brandschutzbeauftragter**	06082 20660
Herr Garbe	**Sicherheitsbeauftragter**	06082 20550
Mainova	**Gasversorger** **Notdienst**	069 21388110
Syna GmbH	**Stromversorger** **Notdienst**	0800 7962787

9 Alarmsignale und Anweisungen

- Auf Alarmsignale achten.
- Alarmsignale sind Signaltongeber / Megafone.
- Räumen Sie umgehend die betroffenen Bereiche!
- Anweisungen sind zu beachten.
- Informationen sind im Gefahrenfall dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu übertragen.

10 In Sicherheit bringen

- Fenster und Türen sind zu schließen (jedoch nicht zu verschließen), um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.
- Verschließen Sie, wenn gefahrlos möglich, Akten- und / oder Sicherheitsschränke mit betriebswichtigen Unterlagen.
- Nach einer Räumungsaufforderung sind persönliche Sachen, nur wenn gefahrlos möglich, mitzunehmen.
- Elektrische Geräte sind, wenn möglich, abzuschalten.

Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt und ausschließlich Folge zu leisten!

- Das Gebäude ist im Gefahrenfall auf den gekennzeichneten Fluchtwegen in Pfeilrichtung zu verlassen.

- Die Sammelstellen befinden sich am **Gästeparkplatz vor dem Gebäude und an der Grillhütte**. **Die Aufzüge dürfen nicht benutzt werden** (Stromausfall, Erstickungsgefahr).
- Die Aufzüge verfügen über eine Brandfallsteuerung. Im Brandfall fahren die Aufzüge in das Erdgeschoss, öffnen die Tür und schalten ab.
- Der Lastenaufzug verfügt über eine dynamische Brandfallsteuerung. Im Brandfall fährt der Aufzug in das Geschoss, das nicht vom Brand betroffen ist, öffnet die Tür und schaltet ab.

11 Sammelstellen

Sammelstellen: Gästeparkplatz vor dem Gebäude und Grillhütte hinter dem Gebäude!

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Sollte eine Person in Brand geraten sein, ist beim Löschvorgang auf die Freihaltung des Gesichtes (der Atemwege) zu achten. In Brand geratene Kleidung, auch anderer Personen nicht entfernen.

- Versuchen Sie nicht nach einer Räumungsaufforderung, dienstliche oder persönliche Sachen in Sicherheit zu bringen (z. B. Akten, Taschen, etc.). Ausnahmen siehe Punkt 12.

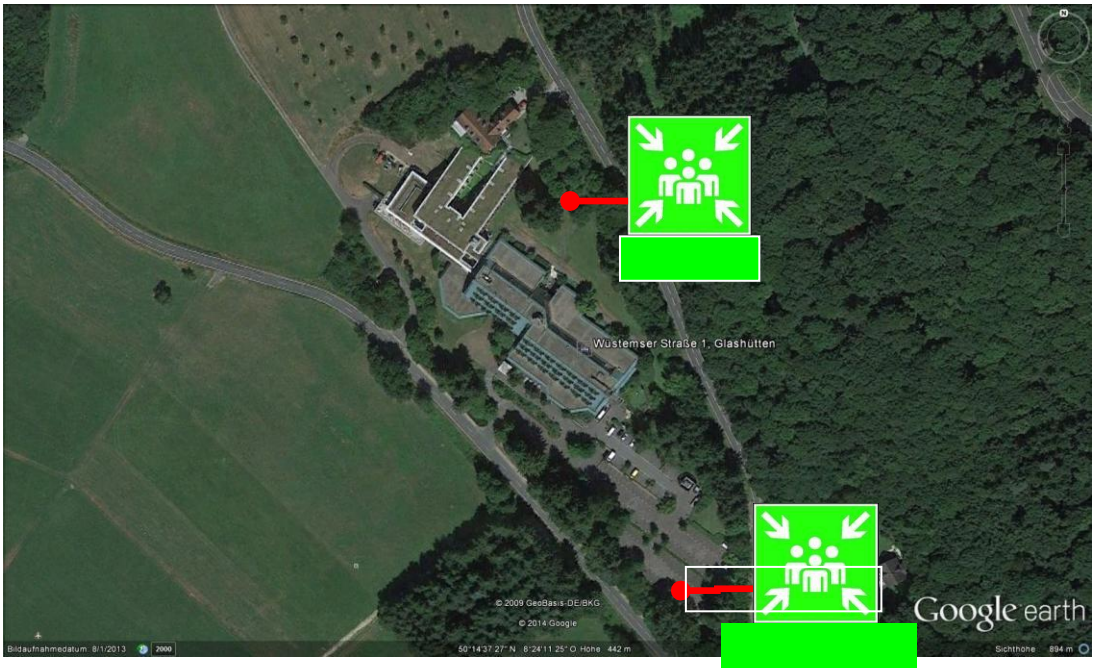

- Die Angriffswege der Feuerwehr (auch Zufahrtswege) sind freizuhalten, die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person (z.B. Brandschutzhelfer) beim Eintreffen einzuweisen.
- Sofern die Feuerschutzabschlüsse nicht selbsttätig schließen, müssen sie von Hand geschlossen werden (Rauchausbreitung). Ausnahme: Automatische Rauchmelder gesteuerte Rauch- und Feuerschutztüren.
- Sollte die Benutzung von Flucht- und Rettungswegen durch Raucheinwirkung nicht mehr möglich sein, so suchen Sie einen Raum auf, der von der größten Gefahr am weitesten entfernt ist und wo eine Rettung möglich ist. Schließen Sie die Türen, öffnen Sie die Fenster und machen Sie sich durch Rufen bemerkbar. In verqualmten Räumen bewegen Sie sich in gebückter oder kriechender Haltung, da in Bodennähe bessere Sicht und meist noch atembare Luft vorhanden ist.
- Stellen Sie (Mitarbeiter des Gebäudekomplexes Collegium Glashütten) sich, an den Sammelstellen, als Ihre Betriebsstätte abteilungsweise zusammen, so lässt sich die Vollzähligkeit über die Notfalllisten des Tablets leichter feststellen. Melden Sie sich dort bei dem/Ihrem Verantwortlichen (Abteilungsleiter) bzw. einem Vertreter, damit dieser die Vollzähligkeit feststellen, und die Information an die Feuerwehr weiterleiten kann.

12 Löschversuche unternehmen

- Brände möglichst schon in der Entstehungsphase unter Verwendung von Feuerlöschern bekämpfen (Eigenschutz beachten).
- Hierbei muss jedoch die eigene Sicherheit im Vordergrund stehen, im Zweifelsfall den Rückzug antreten.

13 Besondere Verhaltensregeln

- Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.
- Verletzte Personen sind im Gefahrenfall ständig zu betreuen, gegebenenfalls sind lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.
- Bei Eintreffen der Feuerwehr dem Einsatzleiter sämtliche Informationen über das Schadensereignis sowie evtl. eingeleitete Maßnahmen oder Räumungen geben.
- Weisungen befugter Personen und der Feuerwehr sind Folge zu leisten.
- Die Feuerwehr auf gefährdete Personen aufmerksam machen.

- In verrauchten Bereichen gebückt oder kriechend vorgehen, da in Bodennähe in der Regel noch gute Sicht und atembare Luft vorhanden sind.
- Beseitigen Sie zusätzliche Gefahren z.B. durch Abschalten von elektrischen Anlagen, jedoch ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit.
- Im Gebäudekomplex sind Rettungswege durch grüne Schilder mit weißen Fluchtsymbolen gekennzeichnet. Alle derart gekennzeichneten Wege führen in Fluchtrichtung immer aus dem Gebäude ins Freie.

- Nach Aufforderung ist das Gebäude zu verlassen und darf erst auf Weisung der Einsatzleitung der Feuerwehr wieder betreten werden.
- Falls im Gefahrenfall Rettungswege nicht mehr benutzbar sein sollten und die Gefahr eines Einschlusses droht, begeben Sie sich an die nächstmögliche Gebäudeöffnung und machen Sie mit Hilferufen auf sich aufmerksam.

14 Schlussbestimmungen

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können fach- bzw. betriebsbezogen zu speziellen Problemen weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden. Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Stand der Brandschutzordnung: 03/2025 erstellt durch:
Collegium Glashütten Zentrum für Kommunikation GmbH

Andreas Nordmann Geschäftsführer	Christian Geis Brandschutzbeauftragter

Regeln zum Löschen von Entstehungsbränden

falsch

1 Löschmittelstrahl niemals gegen die Windrichtung einsetzen,

2 Feuerlöscher nie probeweise betätigen! Löschmittelstrahl nicht wahllos in die Flammen richten,

3 Brände größerer Ausdehnung niemals mit einzelnen Feuerlöschern angreifen,

4 Bei Flüssigkeitsbränden nicht mit scharfem Löschmittelstrahl in die Flüssigkeit halten,

5 Entsicherte Feuerlöscher niemals wieder an ihren Bestimmungsort bringen,

richtig

1 sondern stets mit Windrichtung vorne und unten beginnend Löschmittel in die Flammen einbringen,

2 sondern nur soviel Löschmittel einsetzen, wie zur erfolgreichen Ablöschung erforderlich ist. Löschmittelreserven für evtl. Rückzündungen bereit halten,

3 sondern stets mit großem Feuerlöschgerät bzw. mehreren Personen gleichzeitig den Löschangriff vortragen!

4 sondern Löschmittel fächerförmig über die brennende Flüssigkeitsoberfläche ausbringen!

5 sondern durch den mit Originalersatzteilen ausgerüsteten Kundendienst instandhalten und einsatzbereit machen lassen!